

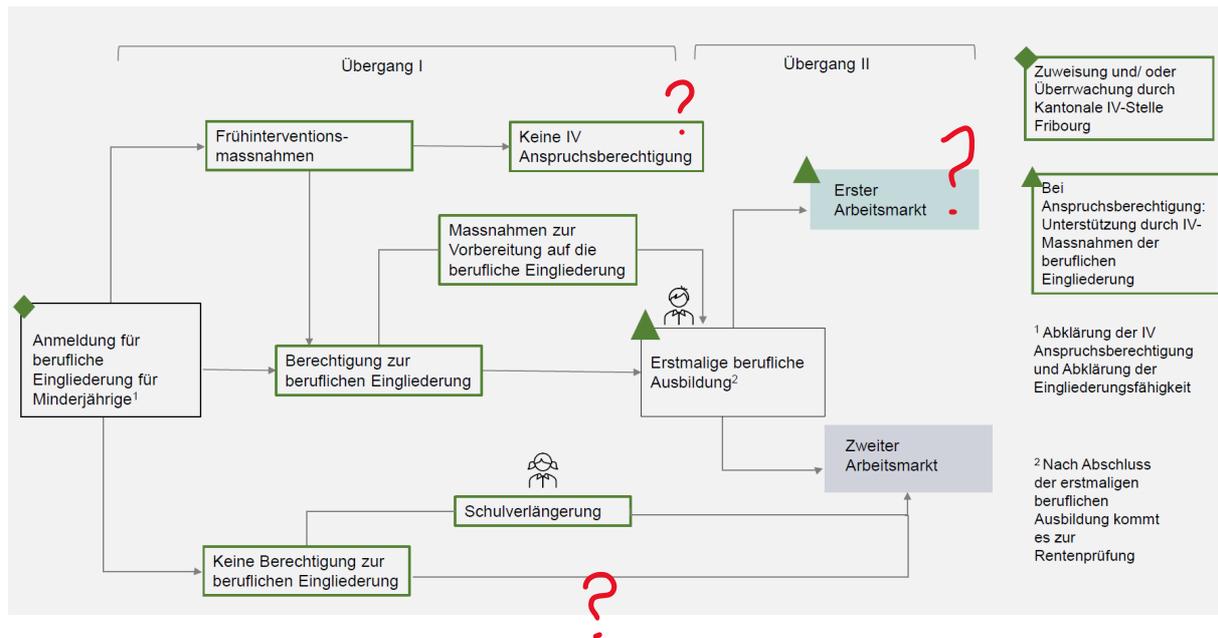
## Antwortvorschlag Reflexionsfragen: Vorlesung Übergang ins Berufsleben

### 1. Wo könnten junge Menschen durch die Maschen des IV-Systems fallen?

- a) Keine IV- Anspruchsberechtigung wegen unklarer Invalidität → Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Erwerbseinbussen (z.B. psychosoziale Probleme)
- b) Junge Menschen unter 18- jährig, die als «nicht ausbildungsfähig/ nicht eingliederungsfähig gelten» und keine Berechtigung zur beruflichen Eingliederung erhalten
  - keine Rente vor 18, aber auch keine Eingliederungsmassnahmen
  - Ggf. gibt es kantonale Brückenangebote, die genutzt werden können, die sind häufig jedoch nicht auf Menschen mit Behinderung ausgerichtet und müssten von einer anderen Stelle (z.B. Sozialdienst finanziert werden)
- c) Junge Menschen, die nach IV- Ausbildung eine Vollrente erhalten und auf dem 1. Arbeitsmarkt tätig sein wollen oder sind
  - Ohne Aussicht auf Rentenreduzierung finanziert die IV selten Eingliederungsmassnahmen (z.B. Job Coaching oder Beratung). Junge Menschen, die auf dem 1. AM tätig sein wollen, haben keinen Anspruch auf IV- finanziertes Job-Coaching. Je nach dem kann Coaching kantonally finanziert werden.
- d) Junge Menschen mit Fluchterfahrung, die die Beitragspflicht noch nicht erfüllen konnten (komplizierte Angelegenheit und von Fall zu Fall unterschiedlich) → *darauf bin ich in der Vorlesung nicht eingegangen*

### 2. Was wäre möglicherweise anders gewesen, wenn Dominique nicht auf einer Sonderschule gewesen wäre?

- a) Sonderschulen bieten häufig die Möglichkeit der Verlängerung der Schulzeit an, womit die Zeit von der obligatorischen Schulzeit zum Erhalt der IV-Rente überbrückt wird. Der Übertritt von der Sek I in eine Regelschule in die Schulverlängerung einer Sonderschule ist i.d.R. nicht möglich. Ggf. gibt es kantonale Angebote (s.1b)
- b) Andererseits hätte die Integration in die Regelschule auch ein anderer Outcome bzgl. Einschätzung der Ausbildungsfähigkeit ergeben → Regelbeschulung kann ein unterstützender Faktor für Übergang ins Berufsleben sein



**3. «Wir schauen häufig, dass wir die Leistungsbeeinträchtigung unserer PrA-Lernenden bei Abschluss der Ausbildung über 70% einschätzen» Was könnte hinter dieser Aussage des Betriebsleiters einer INSOS-Ausbildungsstätte stecken?**

- a) «Leistungsbeeinträchtigung» sei nicht ganz der richtige Ausdruck, hat mich der Integrationsverantwortliche der IV korrigiert. Es wäre eher Invaliditätsgrad, d.h. Einkommenseinbussen durch Leistungsbeeinträchtigung:
- b) Nach Abschluss der erstmaligen beruflichen Ausbildung kommt es immer zur Rentenprüfung. Ab 40% Einkommenseinbussen kann eine Teilrente gesprochen werden. Ab 70% Invaliditätsgrad hat man Anspruch auf eine volle Rente. Bei einer Teilrente müssen die jungen Menschen einen Teil ihres Einkommens selbständig erwirtschaften. Mit der PrA – Ausbildung ist es heute noch sehr schwierig eine Stelle im 1. AM zu bekommen, speziell, wenn sie im geschützten Rahmen gemacht wurde, u.A. weil sie nicht eidgenössisch anerkannt ist. Demnach wird häufig die Vollrente angestrebt, um das Einkommen zu sichern (Natürlich je nach Person, einige können z.B. eine EBA- Ausbildung anhängen und dann regulär in den 1. AM einsteigen)

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in % der ganzen Rente
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 - 69 %	Der prozentuale Anteil des Rentenanspruches entspricht dem Invaliditätsgrad <sup>1</sup>
70 - 100 %	100 % (ganze Rente)